



## VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 17. März 1997

Feuerthalen. Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen

Am 22. September 1995 setzte die Gemeindeversammlung Feuerthalen einen neuen Zonenplan fest. Dieser konnte vom Regierungsrat nur teilweise genehmigt werden, weil die Ausdehnung der Bauzonen über das im kantonalen Richtplan festgesetzte Siedlungsgebiet hinausging. In der Folge erarbeitete der Gemeinderat Feuerthalen im Einvernehmen mit den Grundeigentümern einen neuen Einzonungsvorschlag, der von der Gemeindeversammlung am 29. November 1996 gutgeheissen wurde. Der bereinigte Zonenplan wurde mit RRB Nr. 492/1997 genehmigt.

In der Gemeinde Feuerthalen bestehen keine überkommunalen Nutzungszonen, weil die kommunalen Bau-, Reserve- und Freihaltezonen bisher das gesamte Gemeindegebiet ausserhalb des Waldes umfassten. Nachdem der Kantonsrat bei der Neufestsetzung des kantonalen Richtplans am 31. Januar 1995 die Bauentwicklungsgebiete in der Gemeinde Feuerthalen aufgehoben und die davon betroffenen Areale dem Landwirtschaftsgebiet zugewiesen hat, müssen die von keinen kommunalen Nutzungszonen erfassten Flächen der kantonalen Landwirtschaftszone zugewiesen werden.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone im Sinne von § 36 PBG wird für die Gemeinde Feuerthalen gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 28. Februar 1997 festgesetzt.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Bau-  
direktion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Feuerthalen, 8245 Feuerthalen (zweifach),  
die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt  
für Raumplanung sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der  
Volkswirtschaft.

Zürich, den 17. März 1997  
970331/P3/K5

versandt: 25. März 1997

Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung

